



# FÖRDERRICHTLINIE

*Richtlinie zur Förderung der Vereine und Organisationen im Flecken Dahlenburg*

## Inhalt

§ 1 Allgemeine Bestimmungen	3
§ 2 Antrags- und Bewilligungsverfahren	5
§ 3 Gegenstand der Förderung	7
§ 4 Investitionszuschüsse	8
§ 5 Inkrafttreten	9

# § 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

## **Präambel**

Mit dieser Förderrichtlinie gibt der Flecken Dahlenburg eine Grundsatzanweisung heraus, welche die materielle und ideelle Unterstützung der Vereine und Organisationen in der Gemeinde ermöglicht. Sie trägt damit ihrer Pflicht als Kommune auf Anerkennung und Förderung der vielfältigen Aktivitäten zur Bereicherung des gesellschaftlichen, sportlichen und kulturellen Lebens in der Gemeinde Rechnung. Art und Umfang der Unterstützung leiten sich aus den örtlichen Gegebenheiten, den kommunalpolitischen Erfordernissen sowie der Haushaltssituation des Fleckens ab.

## § 1 Allgemeine Bestimmungen

- 1) Förderungsberechtigt nach dieser Richtlinie sind Vereine und Organisationen, die ihren Sitz im Fleckengebiet haben und beim Amtsgericht Lüneburg im Vereinsregister eingetragen sind oder als Zweigverein Mitglied eines Dachverbandes sind und ein geregeltes und kontinuierlich aktives Vereinsleben nachweisen können. Förderungsberechtigte Vereine und Organisationen erheben regelmäßige Beiträge von ihren Mitgliedern. Sie stehen allen interessierten Einwohnerinnen und Einwohnern des Fleckens offen und ihre Gemeinnützigkeit wird vom Finanzamt anerkannt.
- 2) Nicht förderungsberechtigte Vereine und Organisationen im Sinne dieser Richtlinie sind:
  - wirtschaftliche Vereine, das heißt solche Vereine, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist oder denen nicht der Status der Gemeinnützigkeit zuerkannt ist,
  - Vereine, die ausschließlich der Geselligkeit dienen (z.B. Stammtische, Fanclubs),
  - Ortsgruppen, Ortsverbände, Ortsvereine von politischen Parteien,
  - Fördervereine
  - Religionsgemeinschaften,
  - überörtliche Vereinsbünde und Organisationen, auch von politischen Parteien und anerkannten Religionsgemeinschaften,
- 3) Als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannte Religionsgemeinschaften können für die tatsächlich vorhandenen Gruppen und Kreise wie Kinder- und Jugendgruppen, Chöre und ähnliche Gruppen Anträge stellen.
- 4) Förderung im Sinne dieser Richtlinie setzt eine Eigenbeteiligung voraus.

## § 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 5) Ein Rechtsanspruch eines Vereins bzw. einer Organisation auf Gewährung von Förderungen besteht nicht. Gemeindliche Förderungen sind freiwillige Leistungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Flecken Dahlenburg.
- 6) Der Verein, der einen Antrag im Sinne dieser Satzung stellt, muss eine aktive Vereinsarbeit auf Anforderung nachweisen können (Rechenschaftsbericht des Vorstandes).

### § 2 Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 1) Die Förderanträge müssen bis zum 01.10. des Vorjahres schriftlich eingereicht werden, damit diese zur Haushaltsberatung behandelt werden können. Im Rahmen der Haushaltsberatungen werden auch die Höhen der auszahlenden Beträge festgelegt. Der Verwaltungsausschuss entscheidet gesondert über den Antrag.
- 2) Voraussetzung für die Bewilligung von Mitteln ist ein schriftlicher, formloser Antrag, der vom geschäftsführenden Vorstand gestellt werden muss. Abteilungen bzw. Sektionen eines Vereins sind nicht antragsberechtigt.
- 3) Bei Investitionen oder Anschaffungen, die die Summe von 200,00 Euro incl. USt. Übersteigen, ist dem Antrag ein Finanzierungsplan beizufügen. Dieser hat aufzuzeigen, welche Institutionen, Sponsoren und Vereinsmittel für das Projekt in Anspruch genommen werden. Des Weiteren ist auch der Betrag anderer finanzieller Zuwendungen für das Projekt zu beziffern und zu belegen.
- 4) Die Auszahlung von Zuschüssen erfolgt auf das Geschäftskonto des Vereins. Der Flecken geht kein Schuldverhältnis mit dem Vertragspartner des Vereins ein.
- 5) Im Falle einer Rückzahlung ist dem Flecken Einsicht in die Kassenbücher zu gewähren.
- 6) Die Bewilligung von Fördermitteln erfolgt zweckgebunden entsprechend des Antrags. Der Antragsteller ist bei Förderungen verpflichtet, der Verwaltung einen prüffähigen Mittelverwendungsnachweis vorzulegen. Als Verwendungsnachweise gelten insbesondere Quittungen, Rechnungsbelege sowie Sachberichte. Der Nachweis hat bis zum 31. Januar für das vergangene Haushaltsjahr bzw. nach Beendigung der förderfähigen Maßnahme zu erfolgen. In Fällen nicht ordnungsgemäß nachgewiesener oder bei zweckfremder Mittelverwendung,

## § 2 ANTRAGS- UND BEWILLIGUNGSVERFAHREN

sowie bei vorsätzlich falsch getätigter Angaben, kann der Flecken Dahlenburg bereits gezahlte Beträge zurückfordern.

7) Finanzielle Zuwendungen sind zurückzuzahlen, wenn:

- der Antrag für die Förderung falsche oder unvollständige Angaben enthielt,
- trotz Aufforderung kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis (Rechnungen, Quittungen, Kopie von Kontoauszügen) vorgelegt wurde,
- der Verein sich weigert Auskünfte zu erteilen oder notwendige Unterlagen vorzulegen,
- die beschafften Gegenstände oder errichteten Anlagen einer rein kommerziellen Nutzung zugeführt wurden oder
- nach Bewilligung der finanziellen Mittel, ohne Einwilligung des Fleckens, eine Änderung der Zweckbestimmung vorgenommen wird.

Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 48 und 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der jeweils gültigen Fassung.

### § 3 Gegenstand der Förderung

Der Flecken Dahlenburg gewährt an die örtlichen Vereine und Organisationen nach dieser Richtlinie folgende Förderung:

- Der Flecken kann örtlichen Vereinen und Organisationen auf Antrag Zuschüsse zu Bauvorhaben, für Unterhaltungsarbeiten bzw. Investitionen, für grundlegende Instandsetzungsarbeiten und zum Kauf von langlebigen Gegenständen geben. Voraussetzung ist, dass die Mittel dafür im Haushaltsplan des Flecken Dahlenburg eingesetzt sind. Die Zuschüsse müssen vor Beginn der Bauarbeiten bzw. vor Kauf oder Bestellung beantragt und vom Flecken bewilligt sein.
- Zuschüsse für die laufende Vereinsarbeit können für einzelne Veranstaltungen oder für die Jugendarbeit beantragt werden.
- Finanzielle Zuschüsse:
  - ✓ Jubiläumszuschüsse: Der Flecken gewährt alle 25 Jahre Zuwendungen in Höhe von 5,00 Euro pro Jahr des Bestehens, maximal jedoch 750,00 Euro.
  - ✓ Im Einzelfall können sonstige sportliche und kulturelle Höhepunkte besonders bezuschusst werden. Grundsätzlich wird dabei ein Höchstbetrag von 200,00 Euro ausgezahlt.



### § 4 Investitionszuschüsse

- 1) Investitionen sind die Verwendung von Finanzmitteln für die Veränderung des Bestandes längerfristig dienender Güter. Die bei ihrer Anschaffung oder Herstellung mehr als 150,00 Euro plus Umsatzsteuer kosten. Zum Beispiel der Kauf von Grundstücken oder beweglichem Anlagevermögen oder auch Baumaßnahmen. Die Abgrenzung von Anschaffungskosten und Herstellungskosten zu den Erhaltungsaufwendungen bei der Instandsetzung und Modernisierung von Gebäuden kann hilfsweise nach dem Schreiben des BMF (IV C 3 – S 2211 – 94/03 vom 18. Juli 2003) erfolgen.
- 2) Diese Zuschüsse sind bei dem Flecken als Sonderposten zu aktivieren und über die Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes abzuschreiben.

## § 5 INKRAFTTRETEN

### § 5 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 03.07.2019 gemäß Beschluss des Fleckenrates in seiner 12. Sitzung vom 03.07.2019 in Kraft.

Dahlenburg, den 03.07.2019



Haut  
Bürgermeisterin



Maltzan  
Gemeindedirektor